

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 29.12.17

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abfallbewirtschaftungssatzung 777

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung 789

Erste Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslage für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale 790

Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung IT-Verbund 793

Berichtigung Bekanntmachung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ettenbüttel 794

Bekanntmachung des Entwurfes der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg 795

Bekanntmachung gem. § 5 UVPG; Herstellung Radweg B 244 Zasenbeck nach Benitz 796

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“ in der Samtgemeinde Hankensbüttel 796

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift 796

Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der B 244 von Zasenbeck nach Benitz

hier: Bekanntmachung gemäß § 5 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt die Herstellung eines Radweges an der B 244 zwischen Zasenbeck und Benitz.

Die Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG n. F.) bzw. § 5 NUVPG kann gemäß Nr. 5 des Runderlasses des MW und des MU vom 24.11.2011 bei Radwegen grundsätzlich entfallen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 07.12.2017

Im Auftrage

Peters

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“
in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 14.12.2015
vom 19.12.2017**

(1) § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

das Komma am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: auf den Flurstücken der Anstalt Niedersächsische Landesforsten entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan,

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2017

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Satzung der Stadt Gifhorn über die Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 100 „Bergstraße Süd“
mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1-4 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit ÖBV wird die am 30.12.2015 in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.